

RS Vwgh 1990/9/21 89/11/0265

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §3 Abs4;

IESG §6 Abs2;

Rechtssatz

Das IESG enthält, ungeachtet des § 3 Abs 4 IESG, keine Verpflichtung dahingehend, daß die Höhe der Forderung im Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld in Nettobeträgen anzugeben ist; dies erscheint allerdings auch nicht ausgeschlossen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110265.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at